

CO2-Minderungsprogramm der Marktgemeinde Schwanstetten - ENTWURF B90/Grüne -



Markt
Schwanstetten



Im Landkreis Roth wurde in Zusammenarbeit mit dem „Institut für Energietechnik an der Hochschule Amberg Weiden“ (IfE HAW) ein Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Roth erstellt. In diesem Klimaschutzkonzept sind Steckbriefe aller 16 Landkreisgemeinden enthalten. Die Landkreisgemeinden haben sich diesen Gemeindesteckbriefen Gedanken bis zum Jahr 2030 gemacht.

Die Marktgemeinde Schwanstetten hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch im gesamten Gemeindegebiet bis zum Jahr 2030 um mindestens 30 Prozent zu senken.

Dies kann jedoch nur mit Hilfe der Schwanstettener Bevölkerung gelingen. Um hier Anreize von Seiten der Gemeinde zu schaffen, wird das nachfolgende Förderprogramm aufgelegt.

Das Förderprogramm kommt nur zur Anwendung, wenn der Firmensitz des jeweiligen Rechnungsstellers nicht über 50 km von Schwanstetten entfernt ist. (siehe: www.plz-umkreis.com oder Liste im Anhang)

Das Förderprogramm beinhaltet die finanzielle Unterstützung bei folgenden Maßnahmen:

	Seite
1) Energieberatung (im Rathaus)	3
2) Beschaffung von energieeffizienten Haushaltsgeräten	4
3) Wärmeschutz, Austausch von Fenstern und Außentüren	5
4) Einbau von Heizungsumwälzpumpen	7
5) Errichtung von solarthermischen Anlagen	8
6) Errichtung von Klein-BHKWs	9
7) Beschaffung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb	10

Informationen wurden Teilweise entnommen aus dem „CO2-Minderungsprogramm des Marktes Wendelstein“, „CO2-Minderungsprogramm für Kunden der N-ERGIE“ und „Förderung von Energiesparmaßnahmen der Gemeinde Rednitzhembach“.

Vorwort (Bürgermeister)



B90/Grüne

Entwurf

1) Energieberatung (im Rathaus)

In Zusammenarbeit mit der **ENA** - unabhängigen **EN**ergieBeratungsAgentur des Landkreises Roth bietet die Marktgemeinde Schwanstetten eine Reihe von Beratungstagen im Rathaus für alle Schwanstettener BürgerInnen kostenfrei an. Die Beratungsschwerpunkte sind: Der Wärmeschutz von Gebäuden sowohl beim Neubau wie auch bei der Altbausanierung, gesundes Raumklima, die Verwendung von heimischen Baumaterialien, emissionsarme Heizsysteme sowie verstärkt der Einsatz regenerativer Energien aus der Region. Die **ENA**-Angebote sind vielfältig. Von Beratungsgesprächen im Rathaus, Erstellen von Energiebilanzen beheizter Gebäude und Hinweisen zur Auslegung von Solaranlagen, Tipps zu energiesparenden Haushaltsgeräten bis hin zur Energieberatung vor Ort. Wichtig ist - neben der Energieberatung - für viele Rat Suchende auch eine Auskunft über die unterschiedlichsten Fördermöglichkeiten.

Die Ergebnisse der Initialberatung „Stromsparen in Haushalten“ liegen vor und können durch eine Kurzberatung schnell in fast allen Haushalten umgesetzt werden. Sollten Sie Interesse an dieser persönlichen Energieberatung haben, wenden Sie sich an:

Herr Johannes Martin: Tel. 09170 289-18 oder -42

A Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen.

B Voraussetzungen

Erstberatung im Rathaus, ca. ½ Stunde

Kurzberatung zur Anwendung der Ergebnisse des Modellversuchs „Energie- und damit CO₂-Einsparung im Haushalt“.

C Art und Höhe der Förderung

Die Beratungskosten werden von der Marktgemeinde übernommen.

Jede Beratung ist nur alle 5 Jahre kostenfrei möglich.

Bei umfangreicheren Beratungen erfragen Sie bitte die für Sie anfallenden Kosten.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

2) Beschaffung von energieeffizienten Haushaltsgeräten

Kühl- und Gefriergeräte, Wasch- und Spülmaschinen, Waschmaschinen, Wäschetrockner und Spülmaschinen sind Anschaffungen für viele Jahre. Neben guter Leistung sollen sie vor allem sparsam und zuverlässig sein sowie eine lange Lebensdauer haben. Ein niedriger Strom- oder Wasserverbrauch verursacht weniger Betriebskosten und entlastet die Umwelt. Ältere Haushaltsgeräte entpuppen sich häufig als wahre „Energiefresser“ im Haushalt.

A Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen.

B Voraussetzungen

Gefördert wird die Anschaffung von folgenden Geräten (auch Kombinationen) mit der aktuell besten Energie-Effizienz - „EURO-Label“, (aktuell Stand 2014/15) (Diese können der aktuellen Broschüre „Besonders sparsame Haushaltsgeräte“ des Niedrig-Energie-Institut (NEI), Klaus Michael, Sachsenstr. 27, D-32756 Detmold, www.NEI-DT.de entnommen werden.)

- Kühlschränke
- Kühl-Gefrierkombinationen
- Gefrierschränke, Gefriertruhen
- Waschmaschinen
- Wäschetrockner
- Spülmaschinen

Maßgeblich sind jeweils die zum Zeitpunkt des Kaufes für die Geräteart bestmögliche Effizienzklasse.

Das Gerät muss in einem Gebäude genutzt werden, das sich im Gemeindegebiet Schwanstetten befindet.

Es werden nur neue Geräte gefördert.

Das Haushaltsgerät muss für den **Eigenbedarf** bestimmt sein.

Die Unternehmerrechnung sowie die Herstellerbestätigung über die Eingruppierung in die Effizienzklasse des Haushaltsgerätes und des Zahlungsbeleges müssen vorgelegt werden.

Das Elektro-Altgerät muss ordnungsgemäß entsorgt werden.

(Nachweis durch Unterschrift des Beantragenden auf der Rechnung)

Die Förderung wird für Geräte gewährt, die nach dem 01.xx.2015 gekauft wurden.

C Art und Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt je 50 € von der Marktgemeinde Schwanstetten.

Je Geräteart ist ein Zuschuss alle 5 Jahre möglich.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

3) Wärmeschutz Austausch von Fenstern und Außentüren

Der Bedarf an Wärmeenergie eines Wohngebäudes lässt sich durch den Einsatz passender Schutzmaßnahmen bei den Gebäudeteilen (Wände, Decken, Dach) und Einbauten (Fenster, Außentüren) einfach senken.

A Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen.

B Voraussetzungen

Gefördert werden alle Kosten, mit der Wärmedämmung der obersten Geschosdecke zu nicht ausgebauten Dachräumen bzw. Spitzböden, mit der Wärmedämmung von Dachschrägen und Flachdächern, mit der Erneuerung der Fenster in beheizten Räumen und der Erneuerung der Außentüren, verbunden sind.

Die gemeindliche Förderung erfolgt in Anlehnung an das KfW-Zuschuss- und Kreditprogramm. Die **KfW Förderbank** (**K**reditanstalt für **W**iederaufbau, **KfW** Bankengruppe, Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main, Tel. 0697431-0) gewährt im Rahmen ihres Programms Zuschüsse für Einzelmaßnahmen und Maßnahmepakete zur Wärmedämmung und Fenstererneuerung.

Anträge für den gemeindlichen Zuschuss sind **vor Beginn** des Vorhabens unter folgenden Voraussetzungen zu beantragen:

- Es gelten die technischen Bedingungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Förderprogramme der **KfW**.
- Die Erfüllung der technischen Bedingungen müssen von der **ENA** vor Ausführung der Maßnahmen geprüft und bestätigt werden.
- Der Zuschuss von der Gemeinde wird nach Beendigung der Maßnahmen auf der Grundlage eingereicherter Rechnungen und der Bestätigung der ENA durch die Gemeindeverwaltung gewährt.
- Das Objekt muss im Gemeindegebiet Schwanstetten liegen. Soweit der Antragsteller **nicht** Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.
- Die Baugenehmigung des zu fördernden Objekts muss vor dem 01.01.1995 liegen.

C Art und Höhe der Förderung

Wärmedämmung für ein Objekt:

- | | | |
|--|----------|--------------------|
| 1) Wärmedämmung von Schrägdächern und obersten Geschosdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen | 5,00€/qm | höchstens 400,00 € |
| 2) Wärmedämmung von Flachdächer bis 10 ⁰ Dachneigung | 5,00€/qm | höchstens 400,00 € |
| 3) Wärmedämmung der Kellerdecke zum kalten Keller | 5,00€/qm | höchstens 400,00 € |

Austausch von wärmegeämmten Fenstern und Außentüren für ein Objekt:

1) Für das gesamte Fenster	15,00 €/qm	höchstens 350,00 €
2) Dachflächenfenster	15,00 €/qm	höchstens 350,00 €
3) Für neue Verglasung	15,00 €/qm	höchstens 350,00 €
4) Austausch von Außentüren	15,00 €/qm	höchstens 350,00 €

Entwurf

B90/Grüne

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

4) Einbau von Heizungsumwälzpumpen

Eine Umwälzpumpe in einer Heizungsanlage ist eine Pumpe, die das erwärmte Wärmeträgermedium (meist Wasser) zu den Heizkörpern und Hausanschlussstationen fördert und gleichzeitig von dort das abgekühlte Wasser aus dem Rücklauf wieder zurückführt, um es in der Heizung erneut zu erwärmen. Es gibt unregulierte Umwälzpumpen und elektronisch geregelte. In Deutschland sind in den meisten Häusern immer noch unregulierte, somit ineffiziente Umwälzpumpen eingebaut. Hocheffizienzpumpen sparen Stromkosten. Dies geschieht nach einem einfachen Schema: Sie laufen nur, wenn sie tatsächlich gebraucht werden. In der Nacht und in Zeiten wo wenig warmes Wasser bzw. Heizenergie benötigt, regelt eine Hocheffizienzpumpe zurück oder schaltet sich ganz ab und spart damit bares Geld. Fazit: Im Gegensatz zu alten, unregulierten Umwälzpumpen ist es möglich, den Stromverbrauch stark zu reduzieren.

A Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen.

B Voraussetzungen

- Gefördert werden Umwälzpumpen in Heizungsanlagen und Zirkulationspumpen in Warmwasserbereitungsanlagen.
- Gefördert wird der Austausch von alten Pumpen gegen Hocheffizienzpumpen, welche den jeweils gültigen bzw. aktuellen Energie-Effizienz-Index (EEI) erfüllen. Der EEI gilt als zentrale Orientierungsgröße für den Stromverbrauch einer Pumpe und die höchstmögliche Energieeffizienzklasse.
- Das Gerät muss in ein Gebäude eingebaut werden, das sich im Gemeindegebiet Schwanstetten befindet.
- Es werden nur neue Geräte gefördert. Soweit der Antragsteller **nicht** Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.
- Der Zuschuss von der Gemeinde wird nach Vorlage der Unternehmerrechnung sowie die Herstellerbestätigung über den Energie-Effizienz-Index der Pumpe durch die Gemeindeverwaltung gewährt.
- Die Förderung wird nur für Heizungsumwälzpumpen gewährt, die nach dem 01.xx.2015 eingebaut wurden.

C Art und Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 50 €.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

5) Errichtung von solarthermischen Anlagen

Als thermische Solaranlage werden Solaranlagen bezeichnet, die Wärme aus der Sonneneinstrahlung nutzbar machen. Geben Sie der Sonne ihre Chance, gönnen Sie dem Heizkessel seine Sommerpause. Eine Solaranlage zur Heizungsunterstützung kann bis zu 25 – 30 % Heizenergie einsparen – ausschlaggebend sind Typ und Lage des Gebäudes sowie die Güte des Wärmeschutzes. Sie heizt bzw. unterstützt die Heizungsanlage an kalten Sommertagen und in der Übergangszeit.

A Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen.

B Voraussetzungen

Gefördert wird die Neuinstallation der thermischen Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung. Anträge für den gemeindlichen Zuschuss sind **vor Beginn** des Vorhabens unter folgenden Voraussetzungen zu beantragen:

- Es gelten die technischen Anforderungen an die thermischen Solarkollektoren und Pufferspeicher, die zum Zeitpunkt der Antragstellung von der **BAFA (BundesAmt Für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)** gefördert werden.
- Der Zuschuss von der Gemeinde wird nach Beendigung der Maßnahmen, auf der Grundlage eingereicherter Unternehmerrechnungen und der Bestätigung der ENA durch die Gemeindeverwaltung gewährt.
- Das Objekt muss im Gemeindegebiet Schwanstetten liegen. Soweit der Antragsteller **nicht** Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.
- Die Maßnahme muss nach dem 01.xx.2015 begonnen worden sein.

C Art und Höhe der Förderung

Für Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung mit Heizungsunterstützung:

Kollektoranlage:	mit mindestens	Bruttofläche	7 m ²
Speichervolumen:	Mindestspeichervolumen: pro qm Kollektorfläche		50 l

Der Zuschuss beträgt je Solaranlage 500 €.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

6) Errichtung von Klein-BHKWs

Strom und Wärme selbst erzeugen mit kleinen eigenen **BlockHeizKraftWerken**. Die Energiewende wird mit kleinen, dezentralen Anlagen unterstützt. Dazu zählen auch die stromerzeugenden Heizungen, sogenannte **BlockHeizKraftWerke**. Das spricht für den Einsatz eines **BlockHeizKraftWerkes** in Ihrem Gebäude:

- **BlockHeizKraftWerke** erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Sie arbeiten nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung.
- Sie nutzen die eingesetzte Energie mit über 80% und benötigen so ca. 40% weniger Energie als herkömmliche Kombinationen aus der eigenen Heizung und eigener Stromerzeugung. Das verringert auch Emissionen.
- Es **BlockHeizKraftWerke** auch für Reihen- und Einfamilienhäuser (Mikro-BHKW).

A Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen.

B Voraussetzungen

Gefördert wird die Neuinstallation von einem **BlockHeizKraftWerk**.

Anträge für den gemeindlichen Zuschuss sind **vor Beginn** des Vorhabens unter folgenden Voraussetzungen zu beantragen:

- Der Zuschuss von der Gemeinde wird nach Beendigung der Maßnahmen, auf der Grundlage eingereicherter Unternehmerrechnungen durch die Gemeindeverwaltung gewährt.
- Das Objekt muss im Gemeindegebiet Schwanstetten liegen. Soweit der Antragsteller **nicht** Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.
- Die Maßnahme muss nach dem 01.xx.2015 begonnen worden sein.

C Art und Höhe der Förderung

Der Investitionskostenzuschuss beträgt einmalig 100,00 € pro 1kW_{EL} und ist begrenzt auf maximal 600,00 € pro installierter Anlage.

Den Einsatz von regenerativen Energieträgern (reines Pflanzenöl, BIO-Erdgas, ...) fördern wir mit einem zusätzlichen Bonus von 500,00 €. pro installierter Anlage.

Den Einbau kleinster **BlockHeizKraftWerke** bis 3kW_{EL} fördern wir mit einem zusätzlichen Bonus von 300,00 €. pro installierter Anlage.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

7) Beschaffung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb

Der Verkehr verursacht ein Viertel des CO₂ Ausstoßes in Deutschland. Umso wichtiger für den Schutz unserer Umwelt ist es deshalb, nach Kraftstoffalternativen zu suchen und deren Einsatz voranzubringen..

A Berechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Schwanstetten.

B Voraussetzungen

Anträge für den gemeindlichen Zuschuss sind **vor Beginn** des Vorhabens unter folgenden Voraussetzungen zu beantragen:

- Gefördert wird der Neuerwerb eines Elektrofahrzeuges ab 01.xx.2015.
- Der Antragsteller muss Eigentümer und Selbstnutzer des Fahrzeuges sein.
- Die Rechnung über den Neuerwerb des Fahrzeuges muss vorgelegt werden.
- Die Rechnung muss auf den Eigentümer und Selbstnutzer ausgestellt sein.

C Art und Höhe der Förderung

Der Zuschuss für den Erwerb eines Elektro-PKWs bzw. eines Elektrofahrrades beträgt 5 % des Kaufpreises, jedoch höchstens 500 €.

Es wird nur ein Zuschuss pro Person alle 5 Jahre gewährt.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.